

BUNDESGERICHTSHOF

LA ZB 171/78

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Oskar L[REDACTED],

[REDACTED] Hotspur Road, Apt. 4, T[REDACTED] [REDACTED].

[REDACTED] M 6 A 1 X 6, C[REDACTED].

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], M[REDACTED] -

gegen

Land Baden-Württemberg,

vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,

[REDACTED]platz 2, [REDACTED] 2,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 18. September 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Portmann und Gärtner beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 30. September 1977 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r u n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Der Berufungsrichter meint, die Behörde habe den Wiedereintritt in die Anspruchsprüfung abgelehnt, weil es an Anhaltspunkten für die Unrichtigkeit der Erstentscheidung fehle. Dieses Verständnis ist Sache des Einzelfalles. Daß solche Anhaltspunkte fehlen, entscheidet der Berufungsrichter aufgrund der im früheren Verfahren erhobenen und im Zweitverfahren vom Kläger vorgelegten Gutachten medizinischer Sachverständiger. Diese Begründung liegt auf tatsächlichem Gebiet. Mit Angriffen gegen die Beweiswürdigung und die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts läßt sich ein Grund für die Zulassung der Revision nicht dartun. Von den Grundsätzen, die der Bundesgerichtshof zum Zweitverfahren entwickelt hat, weicht das Berufungsurteil nicht ab (vgl. RzW 1976, 109; 1978, 111).

Mai

Henkel